



VfL Waiblingen e.V.

Datenschutzordnung

Erstellt, bearbeitet: Klaus Brugger Datum: 24.02.2009
(stv. Vors. Organisation)

Beschlossen: Hauptausschußsitzung Datum: _____
()

Änderungsdienst

- Dieses Dokument unterliegt derzeit keinem Änderungsdienst.
- Der Vorstand unterhält für dieses Dokument einen Änderungsdienst.
- Die jeweils aktuelle Version dieses Dokuments ist im Internet abrufbar.

Änderungszustand

Version des Gesamtdokuments: 1.0 vom 24.02.2009
Die folgende Tabelle listet die bisherigen Versionen des Dokuments.

Version	Datum	Änderung/Grund
1.0	24.02.09	Erstausgabe

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind für vereinsinterne Angelegenheiten ausdrücklich gestattet.



Vorbemerkungen

Diese Datenordnung regelt gemäß § 20 Abs. (1) der Satzung des VfL Waiblingen die Erhebung, Übermittlung und Nutzung der bei den Vereinsmitglieder erhobenen personenbezogenen Daten durch die besonderen Vertreter des Vereins sowie die mit der innerhalb der Geschäftsstelle mit der Mitgliederbetreuung und Finanzbuchhaltung betrauten Personen.

Weiterhin werden die Nutzung von Bild-, Ton- und Filmmaterial, welches im Rahmen von Vereinsveranstaltungen von Vereinsmitgliedern entsteht, durch den Verein geregelt.

Grundsätzliche Themen und fachliche Ausführungen sind dem Merkblatt „Datenschutz im Verein“ des Innenministeriums Baden-Württemberg, Stand 08/2006, entnommen.

Änderungen der Datenschutzordnung sind vom Hauptausschuss zu beschließen.

Diese Datenordnung wurde in der Hauptausschusssitzung am tt.mm.jjjj beschlossen.

ENTWURF

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen	4
1.1	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2	Begriffsbestimmungen	4
1.3	Zulässigkeit der Datenerhebung	5
1.3.1	Für vereinseigene Zwecke.....	5
1.3.2	Für vereinsfremde Zwecke	5
2	Sportversicherung.....	7
3	Zahlungsweise, Mahnverfahren.....	8
4	Aufnahmegebühr, Eintritt, Austritt	9
5	„Schnupperteilnahme“ zum Kennen lernen	10
6	Inkrafttreten.....	11
7	Anhang zur Beitragsordnung	12
7.1	Zusätzliche Abteilungsbeiträge (Stand 01.07.2008)	12
7.1.1	Basketball.....	12
7.1.2	Handball	12
7.1.3	Herzgruppe.....	12
7.1.4	Kampfsport und Selbstverteidigung	12
7.1.5	Schwimmen.....	13
7.1.6	Tanzsport	13
7.1.7	Tischtennis	13
7.1.8	Turnen.....	13

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen des Datenschutzes sind im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) festgelegt. Nachdem der Verein von seinen Mitgliedern und sonstigen Personen Daten mittels einer automatisierten Datenverarbeitung erhebt, verarbeitet oder nutzt, ist nach §1 Abs. 2 Nr. 3 des BDSG der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet. Für den VfL Waiblingen gelten damit insbesondere die Vorschriften der §§ 1 bis 11, 27 bis 38a, 43 und 44 des BDSG.

1.2 Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) aussagen (vgl. § 3 Abs. 1 BDSG), wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts und dergleichen.

Regelungen für verstorbene Vereinsmitglieder sind nicht erforderlich, da Angaben und personenbezogene Daten nicht vom BDSG geschützt werden.

Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (vgl. § 3 Abs. 3 BDSG).

Verarbeiten ist das Speichern (Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke der weiteren Verarbeitung oder Nutzung), Verändern, Übermitteln (Bekanntgabe gespeicherter Daten an Dritte, wobei Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle ist), Sperrern und Löschen von personenbezogenen Daten (vgl. § 3 Abs. 4 BDSG).

Nutzen ist jede sonstige Verwendung solcher Daten (§ 3 Abs. 5 BDSG)

Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG).

Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG).

Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG ist der VfL Waiblingen.

1.3 Zulässigkeit der Datenerhebung

1.3.1 Für vereinseigene Zwecke

Der VfL Waiblingen ist berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder zu erheben. Die Mitgliedschaft im Verein ist als vertragsähnliches Vertrauensverhältnis im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 BDSG anzusehen. Das Persönlichkeitsrecht der Mitglieder ist angemessen zu berücksichtigen.

Im Kapitel 2 der Datenschutzordnung ist der jeweilige Zweck der erhobenen personenbezogenen Daten beschrieben bzw. festgelegt. Die Daten sind grundsätzlich nur direkt beim betroffenen Mitglied zu erheben.

Über die Daten, die im Verlauf des Eintritts in den VfL Waiblingen über den Aufnahmeantrag erhoben werden, erfolgt keine separate Benachrichtigung über die erstmalige Speicherung der Daten. Werden später, im Verlauf der Mitgliedschaft, weitere Daten erhoben und erstmalig gespeichert, erfolgt eine Benachrichtigung des Mitgliedes. Ausnahme hiervon sind Daten, die über besuchte Kursprogramme der ffg und geänderte Aufnahmeanträge in der Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden.

Alle Anträge, Formulare etc. des Vereins sind so zu gestalten, dass der Betroffene die Möglichkeit hat, einer Verarbeitung gemäß Kapitel 1.2 zu widersprechen, auch wenn es sich um für den Betroffenen nützliche Daten handelt. Grundsätzlich muss jedes Mitglied die Möglichkeit haben, sich gegen die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung zwar nützlicher, aber nicht notwendiger personenbezogener Daten zu stellen. Eine Erhebung muss dann grundsätzlich unterbleiben.

1.3.2 Für vereinsfremde Zwecke

Personenbezogene Daten darf der VfL Waiblingen übermitteln oder nutzen

- Soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder
- Zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder
- Für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung, wenn es sich um listenmäßige Daten gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG handelt (z.B. Angabe über die Zugehörigkeit zum VfL Waiblingen, Name, Anschrift, Geburtsjahr).

Die Übermittlung oder Nutzung in oben genannten Fällen ist nur zulässig, wenn bei pauschaler Abwägung kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder entgegenstehen.

Der Verein ist grundsätzlich jedoch verpflichtet, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Aus diesem Grunde kommt eine Nutzung von Mitgliederdaten für vereinsfremde Zwecke nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Die Mitglieder können sich gegen die Nutzung wenden, eine Datennutzung oder Datenübermittlung muss dann grundsätzlich unterbleiben.

2 Erhebung, Speicherung, Nutzung

Mit dem Beitritt (Antrag auf Mitgliedschaft) nimmt der VfL Waiblingen nachfolgende Daten auf.

Daten	Erhebungszweck / Verwendung
Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum	Eindeutige Identifikation eines Mitgliedes
Familienstand	Feststellung ob die Möglichkeit der Beitragseinstufung als Familienmitglied möglich ist
Telefonnummer	für eventuelle Rückfragen
E-Mailadresse	für eventuelle Rückfragen bzw. Informationen / Newsletter vom Verein
Beruf	Feststellung ob Beitragsermäßigungen möglich sind
Abteilungszugehörigkeit	Eingruppierung des Mitgliedes in die gewünschte Abteilung des Vereins
Bisher schon in einer Abteilung?	Notwendig zur Feststellung einer eventuellen Aufteilung des Mitgliedsbeitrages gemäß Ausschüttungsordnung
Gesetzliche Vertreter	

ENTWURF



3 Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

ENTWURF

4 Zahlungsweise, Mahnverfahren

Der Jahresbeitrag nach Ziffer 1 sowie die Abteilungsbeiträge (siehe Anhang) sind jeweils am 1. 4. des Jahres fällig.

Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung in zwei Raten jeweils am 1. 4. und 1. 10. des Jahres.

Gebühren, die durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, zahlen ihren Jahres- und Abteilungsbeitrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 6,- zum Fälligkeitstermin 1. 4. unaufgefordert auf nachstehend genanntes Konto des Vereins:

Kto.-Nr. 267 506 (BLZ 602 500 10) Kreissparkasse Waiblingen.

Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von € 5,- erhoben. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein kostenpflichtiges Inkassoverfahren oder ein Vereinsausschlussverfahren gemäß Satzung §5 Abs.3 eingeleitet.

ENTWURF

5 Aufnahmegebühr, Eintritt, Austritt

- a) Beim Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Diese beträgt
- | | |
|---------------------------------|---------|
| für Erwachsene nach Ziffer 1 a) | € 10,-- |
| für Mitglieder nach Ziffer 1 b) | € 7,50 |
| für Familien nach Ziffer 1 c) | € 12,50 |
- Aufnahmegebühren durch die Abteilungen fallen nicht an.
- b) Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag vom **Eintrittsmonat** an zu entrichten.
- c) Der **Austritt** aus dem Verein ist jeweils zum 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss **spätestens am 1. 6. oder 1. 12. schriftlich** bei der Geschäftsstelle angezeigt werden. Bei **späterem Eingang** laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis **zum nächsten Kündigungstermin** weiter.

ENTWURF



6 „Schnupperteilnahme“ zum Kennen lernen

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei. Versicherungsschutz ist gewährleistet.

ENTWURF



7 Inkrafttreten

Die vorliegende Änderung der Beitragsordnung vom 30.03.2001 tritt am 1.1.2007 in Kraft.

Aktueller Stand gültig ab/seit 01.07.2008.

ENTWURF

8 Anhang zur Beitragsordnung

8.1 Zusätzliche Abteilungsbeiträge (Stand 01.07.2008)

8.1.1 Basketball

	Mitgliedergruppen	monatlicher Anteil	Jahresbeitrag
		[€]	[€]
a	Einzelmitglieder über 18 Jahre	5,-	60,-
b	Ehepartner, Studenten, Wehr- u. Zivildienstleistende, Schüler u. Auszubildende über 18 Jahre.	3,-	36,-
c	Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	3,-	36,-

8.1.2 Handball

	Mitgliedergruppen	monatlicher Anteil	Jahresbeitrag
		[€]	[€]
a	Erwachsene pro Person. über 18 Jahre	2,50	30,-
b	Schüler, Studenten, Azubis über 18 Jahre, Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	1,50	18,-
c	Familien (Ehepartner u. Kinder in Ausbildung)	5,-	60,-

8.1.3 Herzgruppe

	Mitgliedergruppen	monatlicher Anteil	Jahresbeitrag
		[€]	[€]
a	pro Mitglied	4,-	48,-

8.1.4 Kampfsport und Selbstverteidigung

	Mitgliedergruppen	monatlicher Anteil	Jahresbeitrag
		[€]	[€]
a	Erwachsene	2,50	30,-
b	Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre, Ehepartner, Schüler, Studenten Wehr- u. Zivildienstleistende	2,-	24,-
c	Familien (Ehepartner u. Kinder in Ausbildung)	5,-	60,-

8.1.5 Schwimmen

	Mitgliedergruppen	monatlicher Anteil	Jahresbeitrag
		[€]	[€]
a	pro Mitglied	3,50	42,-

8.1.6 Tanzsport

	Mitgliedergruppen	monatlicher Anteil	Jahresbeitrag
		[€]	[€]
a	Einzelmitglied und Paar (pro Person)	7,75	93,-
b	Schüler u. Jugendliche bis 18 Jahre	3,-	36,-
c	Schüler, Studenten, Azubis über 18 Jahre	5,70	68,-

8.1.7 Tischtennis

	Mitgliedergruppen	monatlicher Anteil	Jahresbeitrag
		[€]	[€]
a	Erwachsene	2,50	30,-

8.1.8 Turnen

	Mitgliedergruppen	monatlicher Anteil	Jahresbeitrag
		[€]	[€]
a	Erwachsene	1,-	12,-
b	Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	0,60	7,20
c	Familien (Ehepartner u. Kinder in Ausbildung)	2,-	24,-